

Freiburg im Breisgau, den 28. Dezember 2007

Inhalt: Botschaft seiner Heiligkeit Papst Benedikt XVI. zur Feier des Weltfriedenstages am 1. Januar 2008. — Dekret zur Errichtung der Dekanate als öffentliche juristische Personen des kirchlichen Rechts. — Verordnung zur Änderung des Rechts der Dekanate in der Erzdiözese Freiburg – DekÄndVO. — Liste der als Körperschaften des öffentlichen Rechts errichteten Dekanatsverbände. — Bekanntmachung über die Anerkennung der Dekanate als Körperschaften des öffentlichen Rechts. — Verordnung zur Änderung der Ordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO. — Verordnung zur Änderung der Dienst- und Vergütungsordnung für Kirchenmusiker. — Honorar-Richtsatztablelle für freiberufliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker. — Organisationsplan für das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg.

Verlautbarung des Papstes

Nr. 199

Botschaft seiner Heiligkeit Papst Benedikt XVI. zur Feier des Weltfriedenstages am 1. Januar 2008

Die Menschheitsfamilie, eine Gemeinschaft des Friedens

1. ZU BEGINN DES NEUEN JAHRES möchte ich den Menschen in aller Welt meinen innigen Friedenswunsch und zugleich eine herzliche Botschaft der Hoffnung übermitteln. Das tue ich, indem ich zum gemeinsamen Nachdenken über das Thema anrege, das ich an den Anfang dieser Botschaft gestellt habe und das mir besonders am Herzen liegt: *Die Menschheitsfamilie, eine Gemeinschaft des Friedens*. Die erste Form der Gemeinsamkeit zwischen Menschen ist die, welche aus der Liebe zwischen einem Mann und einer Frau hervorgeht, die entschlossen sind, sich auf immer zusammenzuschließen, um miteinander *eine neue Familie* aufzubauen. Doch auch die Völker der Erde sind aufgerufen, untereinander Beziehungen der Solidarität und der Zusammenarbeit zu schaffen, wie sie sich für Glieder der einen *Menschheitsfamilie* geziemen. „Alle Völker sind eine einzige Gemeinschaft“, hat das Zweite Vatikanische Konzil gesagt, „sie haben denselben Ursprung, da Gott das ganze Menschengeschlecht auf dem gesamten Erdkreis wohnen ließ (vgl. *Apg 17,26*); auch haben sie Gott als ein und dasselbe letzte Ziel“.¹

Familie, Gesellschaft und Frieden

2. Die auf die Ehe zwischen einem Mann und einer Frau gegründete natürliche Familie als innige Gemeinschaft des Lebens und der Liebe² ist der „*erste Ort der ‚Humanisierung‘ der Person und der Gesellschaft*“,³ die „*Wiege des Lebens und der Liebe*“⁴. Zu Recht wird darum die Familie als die erste natürliche Gesellschaft bezeichnet, als „*eine göttliche Einrichtung, die als Prototyp jeder sozialen Ordnung das Fundament des Lebens der Personen bildet*“⁵.

3. Tatsächlich macht man in einem gesunden Familienleben die Erfahrung einiger grundsätzlicher Komponenten des Friedens: Gerechtigkeit und Liebe unter den Geschwistern, die Funktion der Autorität, die in den Eltern ihren Ausdruck findet, der liebevolle Dienst an den schwächsten – weil kleinen oder kranken oder alten – Gliedern, die gegenseitige Hilfe in den Bedürfnissen des Lebens, die Bereitschaft, den anderen anzunehmen und ihm nötigenfalls zu verzeihen. Deswegen ist die Familie *die erste und unersetzliche Erzieherin zum Frieden*. So ist es nicht verwunderlich, dass innerfamiliäre Gewalt als besonders untragbar empfunden wird. Wenn also die Familie als „Grund- und Lebenszelle der Gesellschaft“⁶ bezeichnet wird, ist damit etwas Wesentliches ausgedrückt. Die Familie ist das Fundament der Gesellschaft auch deshalb, *weil sie die Möglichkeit zu entscheidenden Erfahrungen von Frieden bietet*. Daraus folgt, dass die menschliche Gemeinschaft auf den Dienst, den die Familie leistet, nicht verzichten kann. Wo könnte der Mensch in der Phase seiner Prägung besser lernen, die unverfälschte Atmosphäre des Friedens zu genießen, als im ursprünglichen „Nest“, das die Natur ihm vorbereitet? *Der familiäre Wortschatz ist ein Wortschatz des Friedens*; aus ihm muss man immer wieder schöpfen, um das Vokabular des Friedens nicht zu verlernen. In der Inflation der Sprache darf die Gesellschaft den Bezug zu jener „Grammatik“ nicht verlieren, die jedes Kleinkind aus den Gesten und Blicken von Mutter und Vater aufnimmt, noch bevor es sie aus ihren Worten erlernt.

4. Da der Familie die Aufgabe der Erziehung ihrer Glieder zukommt, *hat sie spezifische Rechte*. Die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*, die eine *Er rungenschaft einer Rechtskultur von wirklich universellem Wert* darstellt, bestätigt: „Die Familie ist die natürliche Grundeinheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat“.⁷ Der Heilige Stuhl hat seinerseits der Familie eine besondere *rechtliche Würde* zuerkannt, indem er die *Charta der Familienrechte* veröffentlichte. In der Präambel heißt es: „Die Rechte der Person haben, auch wenn sie als Rechte

des Individuums formuliert sind, eine grundlegende gesellschaftliche Dimension, die in der Familie ihren ureigentlichen und vitalen Ausdruck findet“.⁸ Die in der *Charta* aufgestellten Rechte sind Ausdruck und deutliche Darlegung des Naturrechtes, das ins Herz des Menschen eingeschrieben ist und ihm durch die Vernunft offenbar wird. Die Leugnung oder auch Einschränkung der Rechte der Familien *bedroht*, indem sie die Wahrheit über den Menschen verdunkelt, *die Grundlagen des Friedens selbst*.

5. Wer die Einrichtung der Familie behindert – und sei es auch unbewusst –, macht also den Frieden in der gesamten nationalen und internationalen Gemeinschaft brüchig, denn er schwächt das, was tatsächlich *die wichtigste „Agentur“ des Friedens* ist. Dies ist ein Punkt, der einer besonderen Überlegung wert ist: Alles, was dazu beiträgt, die auf die Ehe eines Mannes und einer Frau gegründete Familie zu schwächen, was direkt oder indirekt die Bereitschaft der Familie zur verantwortungsbewussten Annahme eines neuen Lebens lähmt, was ihr Recht, die erste Verantwortliche für die Erziehung der Kinder zu sein, hintertreibt, stellt ein objektives Hindernis auf dem Weg des Friedens dar. Die Familie braucht ein Heim, sie braucht die Arbeit bzw. die gerechte Anerkennung der häuslichen Tätigkeit der Eltern, eine Schule für die Kinder und eine medizinische Grundversorgung für alle. Wenn Gesellschaft und Politik sich nicht dafür einsetzen, der Familie auf diesen Gebieten zu helfen, bringen sie sich um eine wesentliche Quelle im Dienst des Friedens. Besonders die Massenmedien haben wegen der erzieherischen Möglichkeiten, über die sie verfügen, eine spezielle Verantwortung, die Achtung der Familie zu fördern, ihre Erwartungen und Rechte darzulegen und ihre Schönheit herauszustellen.

Die Menschheit ist eine große Familie

6. Auch die soziale Gemeinschaft muss sich, um im Frieden zu leben, an den Werten orientieren, auf die sich die familiäre Gemeinschaft stützt. Das gilt für die örtlichen wie für die nationalen Gemeinschaften; es gilt sogar für die Völkergemeinschaft, für die Menschheitsfamilie, die *in jenem gemeinsamen Haus wohnt, das die Erde ist*. Unter diesem Gesichtspunkt darf man jedoch nicht vergessen, dass die Familie aus dem verantwortungsvollen und definitiven Ja eines Mannes und einer Frau hervorgeht und von dem bewussten Ja der Kinder lebt, die nach und nach dazukommen. Um zu gedeihen, braucht die familiäre Gemeinschaft das großherzige Einvernehmen aller ihrer Glieder. Es ist nötig, dass dieses Bewusstsein auch zur gemeinsamen Überzeugung aller wird, die berufen sind, die *allgemeine Menschheitsfamilie* zu bilden. Man muss fähig sein, persönlich Ja zu dieser Berufung zu sagen, die Gott eigens in unsere Natur eingeschrieben hat. Wir leben nicht zufällig nebeneinander; *als Menschen* sind wir alle *auf demselben Weg und darum gehen wir ihn als Brüder*

und Schwestern. Deshalb ist es wesentlich, dass jeder sich bemüht, sein Leben in einer Haltung der Verantwortlichkeit vor Gott zu leben, indem er in Ihm den Urquell der eigenen Existenz wie auch jener der anderen erkennt. In der Rückbesinnung auf diesen höchsten Ursprung können der unbedingte Wert eines jeden Menschen wahrgenommen und so die Voraussetzungen für den Aufbau einer versöhnten Menschheit geschaffen werden. Ohne dieses transzendente Fundament ist die Gesellschaft nur eine Ansammlung von Nachbarn, nicht eine Gemeinschaft von Brüdern und Schwestern, die berufen sind, eine große Familie zu bilden.

Familie, menschliche Gemeinschaft und Umwelt

7. Die Familie braucht ein Heim, eine ihr angemessene Umgebung, in der sie ihre Beziehungen knüpfen kann. *Für die Menschheitsfamilie ist dieses Heim die Erde*, die Umwelt, die Gott, der Schöpfer, uns gegeben hat, damit wir sie mit Kreativität und Verantwortung bewohnen. Wir müssen für die Umwelt Sorge tragen: Sie ist dem Menschen anvertraut, damit er sie in verantwortlicher Freiheit bewahrt und kultiviert, wobei sein Orientierungsmaßstab immer das Wohl aller sein muss. Natürlich besitzt der Mensch einen Wertvorrang gegenüber der gesamten Schöpfung. Die Umwelt zu schonen heißt nicht, die Natur oder die Tierwelt wichtiger einzustufen als den Menschen. Es bedeutet vielmehr, sie nicht in egoistischer Weise als völlig verfügbar für die eigenen Interessen anzusehen, denn auch die kommenden Generationen haben das Recht, aus der Schöpfung Nutzen zu ziehen, indem sie ihr gegenüber dieselbe verantwortliche Freiheit zum Ausdruck bringen, die wir für uns beanspruchen. Ebenso dürfen die Armen nicht vergessen werden, die in vielen Fällen von der allgemeinen Bestimmung der Güter der Schöpfung ausgeschlossen sind. Heute bangt die Menschheit um das künftige ökologische Gleichgewicht. Es ist gut, diesbezügliche Einschätzungen mit Bedachtsamkeit, im Dialog zwischen Experten und Gelehrten, ohne ideologische Beschleunigungen auf übereilte Schlussfolgerungen hin vorzunehmen; vor allem sollte dabei ein annehmbares Entwicklungsmodell gemeinsam vereinbart werden, das unter Beachtung des ökologischen Gleichgewichts das Wohlergehen aller gewährleistet. Wenn der Umweltschutz mit Kosten verbunden ist, müssen diese gerecht verteilt werden, indem man die Unterschiede in der Entwicklung der verschiedenen Länder und die Solidarität mit den kommenden Generationen berücksichtigt. Bedachtsamkeit bedeutet nicht, keine eigene Verantwortung zu übernehmen und Entscheidungen aufzuschieben; es bedeutet vielmehr, es sich zur Pflicht zu machen, nach verantwortungsbewusster Abwägung gemeinsam zu entscheiden, welcher Weg einzuschlagen ist, mit dem Ziel, jenen Bund zwischen Mensch und Umwelt zu stärken, der ein Spiegel der Schöpferliebe Gottes sein soll – des Gottes, in dem wir unseren Ursprung haben und zu dem wir unterwegs sind.

8. Grundlegend ist in diesem Zusammenhang, die Erde als „unser gemeinsames Haus“ zu „empfinden“ und für ihre Nutzung im Dienste aller eher den Weg des Dialogs zu wählen als den der einseitigen Entscheidungen. Falls nötig, können die institutionellen Stellen auf internationaler Ebene vermehrt werden, um gemeinsam die Leitung dieses unseres „Hauses“ in Angriff zu nehmen; noch mehr kommt es jedoch darauf an, im allgemeinen Bewusstsein die Überzeugung reifen zu lassen, dass eine verantwortliche Zusammenarbeit notwendig ist. Die Probleme, die sich am Horizont abzeichnen, sind komplex, und die Zeit drängt. Um der Situation wirksam entgegenzutreten, bedarf es der Übereinstimmung im Handeln. Ein Bereich, in dem es besonders notwendig wäre, den Dialog zwischen den Nationen zu intensivieren, ist jener der *Verwaltung der Energiequellen des Planeten*. Eine zweifache Dringlichkeit stellt sich diesbezüglich den technisch fortgeschrittenen Ländern: Einerseits müssen die durch das aktuelle Entwicklungsmodell bedingten hohen Konsum-Standards überdacht werden, und andererseits ist für geeignete Investitionen zur Differenzierung der Energiequellen und für die Verbesserung der Energienutzung zu sorgen. Die Schwellenländer haben Energiebedarf, doch manchmal wird dieser Bedarf zum Schaden der armen Länder gedeckt, die wegen ihrer auch technisch ungenügenden Infrastrukturen gezwungen sind, die in ihrem Besitz befindlichen Energie-Ressourcen unter Preis zu verschleudern. Manchmal wird sogar ihre politische Freiheit in Frage gestellt durch Formen von Protektorat oder zumindest von Abhängigkeiten, die sich eindeutig als demütigend erweisen.

Familie, menschliche Gemeinschaft und Wirtschaft

9. Eine wesentliche Voraussetzung für den Frieden in den einzelnen Familien ist, dass sie sich auf ein solides Fundament gemeinsam anerkannter geistiger und ethischer Werte stützen. Dazu ist aber ergänzend zu bemerken, dass die Familie eine echte Erfahrung von Frieden macht, wenn keinem das Nötige fehlt und das familiäre Vermögen – die Frucht der Arbeit einiger, des Sparens anderer und der aktiven Zusammenarbeit aller – gut verwaltet wird in Solidarität, ohne Unmäßigkeiten und ohne Verschwendungen. Für den familiären Frieden ist also einerseits die *Öffnung auf ein transzendentes Erbe an Werten* notwendig, andererseits aber ist es zugleich nicht bedeutungslos, sowohl die materiellen Güter klug zu verwalten als auch die zwischenmenschlichen Beziehungen mit Umsicht zu pflegen. Eine Vernachlässigung dieses Aspektes hat zur Folge, dass aufgrund der unsicheren Aussichten, welche die Zukunft der Familie bedrohen, das gegenseitige Vertrauen Schaden nimmt.

10. Ähnliches ist über jene andere große Familie zu sagen, welche die Menschheit im ganzen ist. Auch die Menschheitsfamilie, die heute durch das Phänomen der Globalisierung noch enger vereint ist, braucht außer einem Fundament an gemeinsam anerkannten Werten eine

Wirtschaft, die wirklich den Erfordernissen eines Allgemeinwohls in weltweiten Dimensionen gerecht wird. Die Bezugnahme auf die natürliche Familie erweist sich auch unter diesem Gesichtspunkt als besonders aufschlussreich. Zwischen den einzelnen Menschen und unter den Völkern müssen korrekte und ehrliche Beziehungen gefördert werden, die allen die Möglichkeit geben, auf einer Basis der Parität und der Gerechtigkeit zusammenzuarbeiten. Zugleich muss man sich um eine *kluge Nutzung der Ressourcen* und um eine *gerechte Verteilung der Güter* bemühen. Im Besonderen müssen die den armen Ländern gewährten Hilfen den Kriterien einer gesunden wirtschaftlichen Logik entsprechen, indem Verschwendungen vermieden werden, die letztlich vor allem der Erhaltung kostspieliger bürokratischer Apparate dienen. Ebenfalls gebührend zu berücksichtigen ist der moralische Anspruch, dafür zu sorgen, dass die wirtschaftliche Organisation nicht nur den strengen Gesetzen des schnellen Profits entspricht, die sich als unmenschlich erweisen können.

Familie, menschliche Gemeinschaft und Sittengesetz

11. Eine Familie lebt im Frieden, wenn alle ihre Glieder *sich einer gemeinsamen Richtlinie unterwerfen*: Diese muss dem egoistischen Individualismus wehren und die einzelnen zusammenhalten, indem sie ihre harmonische Koexistenz und ihren zielgerichteten Fleiß fördert. Das in sich schlüssige Prinzip *gilt auch für die größeren Gemeinschaften*, von den lokalen über die nationalen bis hin zur internationalen Gemeinschaft. Um Frieden zu haben, bedarf es eines gemeinsamen Gesetzes, das der Freiheit hilft, wirklich sie selbst zu sein und nicht blinde Willkür, und das den Schwachen vor Übergriffen des Stärkeren schützt. In der Völkerfamilie ist viel willkürliches Verhalten zu verzeichnen, sowohl innerhalb der einzelnen Staaten als auch in den Beziehungen der Staaten untereinander. Dazu gibt es zahlreiche Situationen, in denen der Schwache sich nicht etwa den Erfordernissen der Gerechtigkeit beugen muss, sondern der unverhohlenen Kraft dessen, der über mehr Mittel verfügt als er. Es ist nötig, dies noch einmal zu bekräftigen: Die Macht muss immer durch das Gesetz gezügelt werden, und das hat auch in den Beziehungen zwischen souveränen Staaten zu geschehen.

12. Über die Natur und die Funktion des Gesetzes hat die Kirche sich viele Male geäußert: Die *Rechtsnorm*, welche die Beziehungen der Menschen untereinander regelt, indem sie das äußere Verhalten diszipliniert und auch Strafen für die Übertreter vorsieht, hat als Kriterium das auf der Natur der Dinge beruhende *Sittengesetz*. Dieses kann im Übrigen – zumindest in seinen Grundforderungen – von der menschlichen Vernunft eingesehen werden, die so auf die schöpferische Vernunft Gottes zurückgeht, die am Anfang aller Dinge steht. Dieses Sittengesetz muss die Gewissensentscheidungen regeln und das gesamte Verhalten der Menschen leiten. Gibt es Rechts-

normen für die Beziehungen zwischen den Nationen, welche die Menschheitsfamilie bilden? Und wenn es sie gibt, sind sie wirksam? Die Antwort lautet: Ja, die Gesetze existieren, doch um zu erreichen, dass sie tatsächlich wirksam werden, *muss man auf das natürliche Sittengesetz als Basis der Rechtsnorm zurückgehen*, andernfalls ist diese anfälligen und provisorischen Übereinkommen überlassen.

13. Die Erkenntnis des natürlichen Sittengesetzes ist dem Menschen nicht verwehrt, wenn er in sich geht und angesichts seiner Bestimmung sich nach der inneren Logik der tiefsten in seinem Wesen vorhandenen Neigungen fragt. Er kann, wenn auch unter Unschlüssigkeiten und Unsicherheiten, dahin gelangen, *dieses allgemeine Sittengesetz* zumindest in seinen wesentlichen Zügen zu entdecken – ein Gesetz, das jenseits der kulturellen Unterschiede den Menschen ermöglicht, sich untereinander über die wichtigsten Aspekte von gut und böse, von gerecht und ungerecht zu verständigen. Es ist unverzichtbar, auf dieses fundamentale Gesetz zurückzugehen und für diese Suche unsere besten intellektuellen Energien einzusetzen, ohne uns durch mangelnde Eindeutigkeit und Missverständnisse entmutigen zu lassen. Tatsächlich finden sich, wenn auch bruchstückhaft und nicht immer kohärent, im Naturgesetz verwurzelte Werte in den internationalen Abkommen, in den weltweit anerkannten Formen von Autorität und in den Grundsätzen des humanitären Rechts, das in die Gesetzgebungen der einzelnen Staaten oder in die Statuten der internationalen Organismen aufgenommen ist. *Die Menschheit ist nicht „gesetzlos“*. Trotzdem ist es dringlich, den Dialog über diese Themen fortzusetzen und dabei Bestrebungen zu unterstützen, auch die Gesetzgebungen der einzelnen Staaten für eine Anerkennung der fundamentalen Menschenrechte zu öffnen. Die Entwicklung der Rechtskultur in der Welt hängt unter anderem von dem Einsatz ab, die internationalen Normen immer mit einem zutiefst menschlichen Gehalt zu erfüllen, um so zu vermeiden, dass sie sich auf Prozeduren beschränken, die egoistischen oder ideologischen Motiven zuliebe leicht zu umgehen sind.

Überwindung der Konflikte und Abrüstung

14. Die Menschheit erlebt heute leider tiefe Spaltungen und starke Konflikte, die *düstere Schatten auf ihre Zukunft werfen*. Weite Zonen des Planeten sind in wachsende Spannungen verwickelt, während die Gefahr, dass immer mehr Länder in den Besitz von Nuklearwaffen gelangen, in jedem verantwortungsbewussten Menschen begründete Besorgnis aufkommen lässt. Auf dem afrikanischen Kontinent toben noch viele Bürgerkriege, obwohl dort nicht wenige Länder in der Freiheit und in der Demokratie Fortschritte gemacht haben. Der Mittlere Osten ist nach wie vor Schauplatz von Konflikten und Attentaten, die auch angrenzende Nationen und Regionen beeinflussen und Gefahr laufen, sie in die Spirale der Gewalt hineinzuziehen. Auf einer allgemeineren Ebene ist mit

Betrübnis festzustellen, dass die Anzahl der *in den Rüstungswettlauf verwickelten Länder* zunimmt: Sogar Entwicklungsländer widmen einen bedeutenden Teil ihres mageren Bruttoinlandsprodukts dem Kauf von Waffen. Die Verantwortlichkeiten für diesen verhängnisvollen Handel sind vielfältig: Da sind die Länder der industrialisierten Welt, die aus dem Waffenverkauf reichen Gewinn ziehen, und da sind die herrschenden Oligarchien in vielen armen Ländern, die durch den Kauf immer höher entwickelter Waffen ihre Situation stärken wollen. In solch schwierigen Zeiten ist wirklich die Mobilisierung aller Menschen guten Willens notwendig, um zu konkreten Vereinbarungen im Hinblick auf eine *wirkungsvolle Entmilitarisierung* vor allem im Bereich der Nuklearwaffen zu kommen. In dieser Phase, da der Prozess der nuklearen Nonproliferation nicht von der Stelle kommt, fühle ich mich verpflichtet, die Autoritäten dazu aufzurufen, die Verhandlungen für eine *fortschreitende und vereinbarte Abrüstung der vorhandenen Nuklearwaffen* mit festerer Entschlossenheit wieder aufzunehmen. Indem ich diesen Appell erneuere, weiß ich, dass ich damit den gemeinsamen Wunsch all derer zum Ausdruck bringe, denen die Zukunft der Menschheit am Herzen liegt.

15. Sechzig Jahre sind vergangen, seit die Organisation der Vereinten Nationen feierlich die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* veröffentlichte (1948-2008). Mit diesem Dokument reagierte die Menschheitsfamilie auf die Schrecken des Zweiten Weltkriegs, indem sie ihre auf der gleichen Würde aller Menschen beruhende Einheit anerkannte und ins Zentrum des menschlichen Zusammenlebens die Achtung der Grundrechte der einzelnen und der Völker stellte: Das war ein entscheidender Schritt auf dem schwierigen und anspruchsvollen Weg zu Eintracht und Frieden. Eine besondere Erwähnung verdient auch der *25. Jahrestag* der Annahme der *Charta der Familienrechte* durch den Heiligen Stuhl (1983-2008) sowie das *40-jährige Jubiläum* der Feier des ersten *Weltfriedenstag* (1968-2008). Diesen Tag zu begehen, war die Frucht einer glücklichen Intuition Papst Pauls VI., die mein lieber, verehrter Vorgänger Papst Johannes Paul II. mit großer Überzeugung aufgegriffen hat. Die Feier bot im Laufe der Jahre die Möglichkeit, durch die für den Anlass veröffentlichten Botschaften eine erhellende Lehre der Kirche zugunsten dieses grundlegenden menschlichen Gutes zu entwickeln. Gerade im Licht dieser bedeutenden Jahrestage lade ich jeden einzelnen Menschen ein, sich der gemeinsamen Zugehörigkeit zu der einen Menschheitsfamilie noch klarer bewusst zu werden und sich dafür einzusetzen, dass das Zusammenleben auf der Erde immer mehr diese Überzeugung widerspiegelt, von der die Errichtung eines wahren und dauerhaften Friedens abhängt. Zudem lade ich die Gläubigen ein, unermüdlich von Gott das große Geschenk des Friedens zu erleben. Die Christen ihrerseits wissen, dass sie sich der Fürsprache Marias anvertrauen können. Sie, die Mutter des Sohnes Gottes, der für das Heil der gesamten Menschheit Fleisch angenommen hat, ist Mutter aller.

Allen wünsche ich ein frohes Neues Jahr!

Aus dem Vatikan, am 8. Dezember 2007

Benedictus PP XVI

¹ Erkl. *Nostra aetate*, 1.

² Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Past. Konst. *Gaudium et spes*, 48.

³ Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Christifideles laici*, 40: AAS 81 (1989) 469.

⁴ *Ebd.*

⁵ Päpstlicher Rat für Gerechtigkeit und Frieden, *Kompendium der Soziallehre der Kirche*, Nr. 211.

⁶ Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret *Apostolicam actuositatem*, 11.

⁷ Art. 16/3.

⁸ Päpstlicher Rat für die Familie, *Charta der Familienrechte*, 24. November 1983, Präambel, A.

Verordnungen des Erzbischofs

Nr. 200

Dekret zur Errichtung der Dekanate als öffentliche juristische Personen des kirchlichen Rechts

Zur Errichtung der Dekanate der Erzdiözese Freiburg als öffentliche juristische Personen des kirchlichen Rechts wird das folgende **Dekret** erlassen.

§ 1

Hiermit errichte ich gemäß cann. 116, 117 und 374 § 2 CIC die Dekanate der Erzdiözese Freiburg als öffentliche juristische Personen des kirchlichen Rechts.

§ 2

Die rechtliche Verfassung der Dekanate bestimmt sich nach dem Statut für die Dekanate in der Erzdiözese Freiburg, der Satzung für die Dekanatsräte in der Erzdiözese Freiburg und nach der Kirchlichen Vermögensverwaltungsordnung.

§ 3

Der rechtliche Sitz des jeweiligen Dekanates bestimmt sich nach der Anlage zu § 1 Absatz 2 des Statuts für die Dekanate in der Erzdiözese Freiburg.

Freiburg im Breisgau, den 10. Dezember 2007

✠ Robert Zollitsch
Erzbischof

Nr. 201

Verordnung zur Änderung des Rechts der Dekanate in der Erzdiözese Freiburg – DekÄndVO –

Zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Dekanate in der Erzdiözese Freiburg und zur Anpassung kirchlicher Rechtsvorschriften an diese Regelung wird die folgende **Verordnung** erlassen:

Artikel 1

Änderung des Dekanatsstatuts

Das Statut für die Dekanate in der Erzdiözese Freiburg vom 1. Dezember 2005 (ABl. S. 239) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Rechtliche Stellung

(1) Das Dekanat ist eine pastorale Einheit, die mehrere benachbarte Seelsorgeeinheiten umfasst. Die Dekanate als Zusammenschlüsse der in Seelsorgeeinheiten zusammengefassten Pfarrgemeinden sind nach kirchlichem Recht als Öffentliche Juristische Personen nach cann. 116, 117 und 374 § 2 CIC errichtet.

(2) Die in der Anlage zu diesem Statut aufgeführten Dekanate sind nach staatlichem Recht auf Antrag des Ordinarius als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt (§§ 24 a Absatz 1 KiStG). Als Körperschaften des öffentlichen Rechts führen sie die Bezeichnung „Dekanatsverband“.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die rechtliche Vertretung des Dekanatsverbandes als Körperschaft des öffentlichen Rechts bestimmt sich nach den Vorschriften der Kirchlichen Vermögensverwaltungsordnung (KVO).“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

3. § 30 Absatz 2 letzter Satz wird wie folgt gefasst:

„Er beschließt über die ihm in diesem Statut, in der Satzung für die Dekanatsräte und in der Kirchlichen Vermögensverwaltungsordnung (KVO) übertragenen Vermögensangelegenheiten.“

4. § 31 Absatz 1 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Die Verwaltung der Dekanatsverbände obliegt dem Dekanatsverwaltungsrat und dem Dekan als Vorsitzendem des Dekanatsverbandes nach den Vorschriften der Kirchlichen Vermögensverwaltungsordnung (KVO).“

5. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Finanzplan“ durch „Haushaltsplan“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Geschäftsstelle des Dekanatsverbandes erstellt unter Berücksichtigung der vom Dekanatsleitungsteam und von der Dekanatskonferenz benannten pastoralen Ziele einen Entwurf des Haushaltsplanes und leitet diesen dem Dekanatsverwaltungsrat zur Vorberatung zu. Der Haushaltsplan wird vom Dekanatsrat abschließend beraten und beschlossen.“

6. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Dem Dekan und dem Stellvertretenden Dekan“ durch „Dem Dekanatsverwaltungsrat“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Der Rechnungsführer“ durch „Die Geschäftsstelle des Dekanatsverbandes“ und „Dekan“ durch „Dekanatsverwaltungsrat“ ersetzt.

7. In § 34 Absatz 1 werden nach dem Wort „Dekanaten“ die Worte „,die nicht als Körperschaften des öffentlichen Rechts errichtet sind und“ eingefügt.

8. § 35 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Für die Aufsicht über die Dekanatsverbände gelten die Vorschriften der Kirchlichen Vermögensverwaltungsordnung (KVO)“.

9. Das Dekanatsstatut wird um die im Anschluss an diese Verordnung abgedruckte Anlage zu § 1 Absatz 2 ergänzt.

Artikel 2

Änderung der Satzung für die Dekanatsräte

Die Satzung für die Dekanatsräte in der Erzdiözese Freiburg vom 1. Dezember 2005 (ABl. S. 250) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Dekanatsrat wirkt als Organ der Vermögensverwaltung des Dekanats an der Entscheidung folgender Vermögensangelegenheiten beschließend mit:

1. er beschließt den Haushaltsplan des Dekanates,
2. er stellt die Jahresrechnung des Dekanates fest,
3. er ist an der Wahl der Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg nach Maßgabe einer besonderen Wahlordnung durch die Entsendung von Wahlbeauftragten beteiligt.

Das Nähere über die Mitwirkung des Dekanatsrates an der Vermögensverwaltung bestimmt Teil IV der Kirchlichen Vermögensverwaltungsordnung (KVO IV).“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die im Dekanat tätigen und als kirchliche Verbände anerkannten Erwachsenen- und Jugendverbände und Geistlichen Gemeinschaften entsenden Mitglieder in den Dekanatsrat. Die Zahl der Mitglieder nach Satz 1 darf ein Viertel der Zahl der Mitglieder nach den Absätzen 3 und 4 nicht übersteigen.“

b) Absatz 10 entfällt.

c) Die bisherigen Absätze 11 und 12 werden Absätze 10 und 11.

3. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4a

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Ein Mitglied scheidet aus dem Dekanatsrat aus durch Tod, durch Verzicht auf sein Amt, durch Ungültigkeit seiner Wahl, durch Verlust der Wählbarkeit in den Pfarrgemeinderat (§ 5 PGRS) oder durch Verlust seines die Mitgliedschaft begründenden Amtes aus.

(2) Das Amt endet ferner, wenn ein Mitglied unentschuldigt oder ohne triftigen Grund mindestens vier aufeinander folgenden Sitzungen des Dekanatsrates trotz ausdrücklicher schriftlicher Mahnung nach dem dritten Fehlen ferngeblieben ist.

(3) Die Feststellung über die Beendigung der Mitgliedschaft wird vom Dekanatsrat getroffen und dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene innerhalb einer Woche Einspruch bei dem/der Vorsitzenden des Dekanatsrates einlegen. Falls der Dekanatsrat dem Einspruch nicht innerhalb von vier Wochen stattgibt, kann die Schlichtungsstelle (§ 14 PGRS) innerhalb einer Woche angerufen werden, die über diesen Einspruch endgültig entscheidet.

(4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird das nachfolgende Mitglied für die restliche Amtszeit des Dekanatsrates bestellt.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vollversammlung tritt wenigstens zweimal im Jahr zusammen. Sie wird durch den Vorsitzenden des Dekanatsrates, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied, mit einer Frist von drei Wochen unter Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung schriftlich einberufen. Zeit und Ort der

Sitzung sowie die vorgesehene Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind öffentlich bekannt zu machen. In dringenden Fällen kann der Dekanatsrat schriftlich mit einer Frist von sieben Tagen ohne öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen werden.“

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Sitzungen des Dekanatsrates sind öffentlich. Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn es das kirchliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

d) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Das Nähere über die Vorbereitung und Durchführung der Vollversammlung und ihre Arbeitsweise bestimmt die Gemeinsame Geschäftsordnung für die Räte in der Erzdiözese Freiburg.“

5. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 5 wird das Wort „Finanzplan“ durch „Haushaltsplan“ ersetzt.

b) Es wird folgende Nr. 6 angefügt:

„6. die ihm gemäß Teil IV der Kirchlichen Vermögensverwaltungsordnung (KVO) obliegenden Aufgaben wahrzunehmen.“

6. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

*„§ 8 a
Ausschluss wegen Befangenheit*

(1) Ein Mitglied des Dekanatsrates darf an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem/seiner Ehegatten/Ehegattin, einer durch Verwandtschaft oder Schwägerschaft in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad nach bürgerlichem Recht verbundenen Person oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(2) Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Dekanatsrat ohne Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes. Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen.

(3) Ein Beschluss ist unwirksam, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 verletzt worden sind oder ein Mitglied des Dekanatsrates ohne einen der Gründe des Absatzes 1 ausgeschlossen war. Der Beschluss gilt jedoch drei Monate nach der Beschlussfassung als gültig zustande gekommen, wenn er nicht innerhalb dieser Frist von einem Mitglied des

Dekanatsrates oder einem von dem Beschluss Betroffenen beim Erzbischöflichen Ordinariat schriftlich angefochten wurde oder das Erzbischöfliche Ordinariat den Beschluss vor Ablauf der Frist nicht beanstanden hat. Das Erzbischöfliche Ordinariat entscheidet innerhalb eines Monats nach Zugang der Anfechtungserklärung endgültig.“

7. § 12 erhält mit neuer Paragraphen-Überschrift folgende Fassung:

*„§ 12
Haushaltsplan*

Die Sachausgaben des Dekanatsrates werden im Haushaltsplan des Dekanats veranschlagt. Das Nähere regelt die Kirchliche Vermögensverwaltungsordnung (KVO).“

**Artikel 3
Änderung von Teil III der Kirchlichen
Vermögensverwaltungsordnung (KVO III)**

Teil III der Ordnung über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg (Kirchliche Vermögensverwaltungsordnung – KVO –) vom 23. Juni 1994 (ABl. S. 410), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Vermögensverwaltungsordnung vom 5. Juli 2004 (ABl. S. 373) wird zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Dekanatsverbände wie folgt geändert:

1. § 22 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte „unter Beifügung des Dienstsiegels“ gestrichen.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Satz 2 gilt auch für die Abgabe von Willenserklärungen durch Bevollmächtigte.“

2. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In der Paragraphenüberschrift wird das Wort „Verwaltungsangelegenheiten“ durch „Vermögensangelegenheiten“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Stiftungsrat kann durch Beschluss, welcher einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder bedarf, mit Zustimmung seines Vorsitzenden eine in den Pfarrgemeinderat wählbare Person oder einen kirchlichen Rechtsträger mit der Erledigung einzelner Vermögensangelegenheiten der Kirchengemeinde beauftragen.“

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Aufträge gemäß Absatz 1 und 2 sowie Vollmachten gemäß Absatz 4 können befristet oder unbefristet erteilt

werden. Sie können durch Beschluss des Stiftungsrates jederzeit widerrufen werden.“

Artikel 4 **Einfügung von Teil IV der Kirchlichen** **Vermögensverwaltungsordnung (KVO IV)**

In die Ordnung über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg (Kirchliche Vermögensverwaltungsordnung – KVO –) vom 23. Juni 1994 (ABl. S. 410), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Vermögensverwaltungsordnung vom 5. Juli 2004 (ABl. S. 373), wird zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Dekanatsverbände der nachstehende neue Teil IV eingefügt:

INHALTSÜBERSICHT

Abschnitt 1 **Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Rechtliche Stellung des Dekanatsverbandes
- § 3 Aufgaben des Dekanatsverbandes
- § 4 Satzung des Dekanatsverbandes
- § 5 Organe des Dekanatsverbandes

Abschnitt 2 **Die Organe des Dekanatsverbandes**

Unterabschnitt 1 **Der Dekanatsrat**

- § 6 Dekanatsrat – Aufgaben
- § 7 Dekanatsrat – Zusammensetzung
- § 8 Dekanatsrat – Arbeitsweise

Unterabschnitt 2 **Der Dekanatsverwaltungsrat**

- § 9 Dekanatsverwaltungsrat – Aufgaben
- § 10 Dekanatsverwaltungsrat – Zusammensetzung
- § 11 Hinderungsgründe
- § 12 Amtszeit
- § 13 Vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft
- § 14 Einberufung des Dekanatsverwaltungsrates
- § 15 Nichtöffentlichkeit der Sitzungen
- § 16 Beschlussfähigkeit des Dekanatsverwaltungsrates
- § 17 Beschlussfassung
- § 18 Ausschluss wegen Befangenheit
- § 19 Protokoll
- § 20 Amtspflichten / Haftung

Unterabschnitt 3 **Der Dekan als Vorsitzender des Dekanatsverbandes**

- § 21 Aufgaben des Vorsitzenden des Dekanatsverbandes
- § 22 Stellvertretung des Vorsitzenden

Abschnitt 3 **Die Vertretung des Dekanatsverbandes im Rechtsverkehr**

- § 23 Gesetzliche Vertretung
- § 24 Beauftragung mit einzelnen Verwaltungsangelegenheiten / Erteilung von Vollmachten

Abschnitt 4 **Bekanntmachungen des Dekanatsverbandes**

- § 25 Form der öffentlichen Bekanntmachung

Abschnitt 5 **Geschäftsführung des Dekanatsverbandes**

- § 26 Beauftragung der Geschäftsstelle
- § 27 Aufgaben der Geschäftsstelle
- § 28 Kosten der Geschäftsführung
- § 29 Amtspflichten / Haftung der Geschäftsstelle

Abschnitt 6 **Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Dekanatsverbandes**

(derzeit noch unbesetzt)

Abschnitt 1 **Allgemeines**

§ 1 *Geltungsbereich*

Die Bestimmungen des Teils IV dieser Ordnung regeln die Verwaltung des Vermögens der Dekanatsverbände im Erzbistum Freiburg.

§ 2 *Rechtliche Stellung des Dekanatsverbandes*

(1) Der Dekanatsverband ist ein Zusammenschluss von Kirchengemeinden, die einem Dekanat der Erzdiözese Freiburg angehören. Das Dekanat ist eine pastorale Einheit, die mehrere benachbarte Seelsorgeeinheiten umfasst. Die Dekanate als Zusammenschlüsse der in Seelsorgeeinheiten zusammengefassten Kirchengemeinden sind gemäß § 1 des Statuts für die Dekanate nach kirchlichem Recht als Öffentliche Juristische Personen nach can. 116, 117 und 374 § 2 CIC errichtet.

(2) Die in der Anlage zum Dekanatsstatut aufgeführten Dekanate sind nach staatlichem Recht auf Antrag des Ordinarius als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt (§ 24 a Absatz 1 KiStG). Als Körperschaften des öffentlichen Rechts führen sie die Bezeichnung „Dekanatsverband“.

(3) Bei Veränderungen im Bestand eines Dekanatsverbandes oder seiner Abgrenzung ist den räumlich betroffene-

nen Verwaltungsbehörden des Landes Baden-Württemberg Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Änderungen sind dem zuständigen Ministerium mitzuteilen (§§ 24 Absatz 2 und 24 a Absatz 1 KiStG).

(4) Der Dekanatsverband führt den Namen des Dekanates. Sein Sitz wird durch den Erzbischof bestimmt.

(5) Der Dekanatsverband führt ein Dienstsiegel.

§ 3

Aufgaben des Dekanatsverbandes

Der Dekanatsverband verwaltet das Vermögen des Dekanates und vertritt das Dekanat im Rechtsverkehr nach staatlichem Recht. Die Verwaltung umfasst alle für das Dekanat zu besorgenden kirchlichen Vermögensangelegenheiten, insbesondere die Haushalts- und Finanzangelegenheiten einschließlich der Kassen- und Rechnungsführung, die Bau- und Grundstücksangelegenheiten sowie die Regelung der Personalangelegenheiten, soweit diese nicht ausdrücklich dem Erzbistum vorbehalten sind.

§ 4

Satzung des Dekanatsverbandes

Der Dekanatsverband kann die Wahrnehmung seiner Aufgaben, die Zusammensetzung und Arbeitsweise seiner Organe und die Übertragung von Befugnissen eines Organs auf ein anderes durch Erlass einer Satzung regeln. Die Satzung darf nicht in Widerspruch zu Vorschriften des kirchlichen und staatlichen Rechts stehen. Sie bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 5

Organe des Dekanatsverbandes

Organe des Dekanatsverbandes sind der Dekanatsrat, der Dekanatsverwaltungsrat und der Dekan als Vorsitzender des Dekanatsverbandes.

Abschnitt 2

Die Organe des Dekanatsverbandes

Unterabschnitt 1 Der Dekanatsrat

§ 6

Dekanatsrat – Aufgaben

Der Dekanatsrat ist das beschlussfassende Organ des Dekanatsverbandes. Ihm sind folgende Aufgaben zur Beschlussfassung vorbehalten:

a) die Feststellung des Haushaltsplanes,

b) die Feststellung der Jahresrechnung,

c) die Beschlussfassung über Erhebung und Höhe der Dekanatsumlage,

d) die Bestimmung einer Geschäftsstelle,

e) der Erlass von Satzungen und Ordnungen,

f) die Wahl des Vertreters des Dekanates in der Kirchensteuervertretung nach Maßgabe der Wahlordnung.

§ 7

Dekanatsrat – Zusammensetzung

(1) Die Zusammensetzung des Dekanatsrates wird durch die Satzung für die Dekanatsräte in der Erzdiözese Freiburg geregelt.

(2) Für die Zusammensetzung des Dekanatsrates bei der Wahl des Vertreters des Dekanates in der Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg gelten die besonderen Regelungen der hierzu erlassenen Wahlordnung.

§ 8

Dekanatsrat – Arbeitsweise

Das Nähere über die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Dekanatsrates regeln die Satzung für die Dekanatsräte in der Erzdiözese Freiburg und die Gemeinsame Geschäftsordnung für die Räte in der Erzdiözese Freiburg.

Unterabschnitt 2

Der Dekanatsverwaltungsrat

§ 9

Dekanatsverwaltungsrat – Aufgaben

(1) Dem Dekanatsverwaltungsrat obliegt die Verwaltung des Vermögens des Dekanatsverbandes, soweit nach dieser Ordnung keine eigene Zuständigkeit des Dekanatsrates oder des Vorsitzenden des Dekanatsverbandes gegeben ist.

(2) Der Dekanatsverwaltungsrat vertritt den Dekanatsverband im Rechtsverkehr nach Maßgabe der §§ 23 und 24.

(3) Der Dekanatsverwaltungsrat berät die gemäß § 6 zur Beschlussfassung durch den Dekanatsrat bestimmten Vorlagen vor.

(4) Der Dekanatsverwaltungsrat unterrichtet den Dekanatsrat in der nächsten Sitzung über den Wortlaut der von ihm gefassten Beschlüsse.

(5) Der Dekanatsverwaltungsrat ist an die im Rahmen seiner Zuständigkeit gefassten Beschlüsse des Dekanatsrates gebunden.

§ 10

Dekanatsverwaltungsrat – Zusammensetzung

Der Dekanatsverwaltungsrat setzt sich aus den Mitgliedern des Vorstandes des Dekanatsrates zusammen. Durch Satzung kann die Bestellung weiterer Mitglieder des Dekanatsverwaltungsrates mit oder ohne Stimmrecht zugelassen werden.

§ 11

Hinderungsgründe

- (1) Dem Dekanatsverwaltungsrat können nicht angehören:
- Leitende Mitarbeiter des Erzbischöflichen Ordinariates sowie kirchliche Mitarbeiter, die in der Vermögensverwaltung für den Dekanatsverband tätig oder mit Aufgaben der kirchlichen Vermögensverwaltungsaufsicht oder mit Aufgaben im Personalwesen betraut sind,
 - Kirchenbeamte und Angestellte des Dekanatsverbandes.
- (2) Ehegatten, frühere Ehegatten, Verlobte und durch Verwandtschaft oder Schwägerschaft in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad nach bürgerlichem Recht verbundene Personen können nicht gleichzeitig dem Dekanatsverwaltungsrat angehören.
- (3) Wer mit einem Mitglied des Dekanatsverwaltungsrates in einem ein Hindernis begründenden Verhältnis nach Absatz 2 steht, kann nicht nachträglich in den Dekanatsverwaltungsrat eintreten.
- (4) Der Dekanatsverwaltungsrat stellt fest, ob ein Hinderungsgrund nach den Absätzen 1 bis 3 gegeben ist. In Zweifelsfällen entscheidet das Erzbischöfliche Ordinariat.

§ 12

Amtszeit

Die Amtszeit des Dekanatsverwaltungsrates entspricht der Amtszeit des Vorstandes des Dekanatsrates.

§ 13

Vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft

- Ein Mitglied scheidet aus dem Dekanatsverwaltungsrat durch Verlust seines die Mitgliedschaft begründenden Amtes aus.
- Das Amt endet ferner, wenn ein Mitglied unentschuldigt oder ohne triftigen Grund mindestens vier aufeinanderfolgenden Sitzungen des Dekanatsverwaltungsrates trotz ausdrücklicher schriftlicher Mahnung nach dem dritten Fehlen ferngeblieben ist.

(3) Die Feststellung über die Beendigung der Mitgliedschaft wird vom Dekanatsverwaltungsrat getroffen und dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene innerhalb einer Woche Einspruch beim Vorsitzenden des Dekanatsrates einlegen. Falls der Dekanatsrat dem Einspruch nicht innerhalb von zwei Monaten stattgibt, entscheidet die Schlichtungsstelle (§ 10 DekRS) über diesen Einspruch.

(4) § 12 Absatz 4 KVO III gilt entsprechend.

§ 14

Einberufung des Dekanatsverwaltungsrates

- Der Dekanatsverwaltungsrat wird durch den Vorsitzenden des Dekanatsverbandes einberufen, so oft es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben erforderlich ist, mindestens jedoch zweimal jährlich. Er ist ferner einzuberufen, wenn dies ein Mitglied verlangt oder das Erzbischöfliche Ordinariat die Einberufung anordnet.
- Entspricht der Vorsitzende einem Einberufungsverlangen gemäß Absatz 1 nicht oder sind Vorsitzender oder Stellvertreter nicht vorhanden oder an der Ausübung ihres Amtes gehindert, kann das Erzbischöfliche Ordinariat den Dekanatsverwaltungsrat selbst einberufen und dessen Sitzung durch einen Beauftragten, der Mitglied des Dekanatsverwaltungsrates sein soll, leiten lassen.
- Der Dekanatsverwaltungsrat wird in der Regel schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche. In Eilfällen kann der Vorsitzende die Frist auf bis zu 24 Stunden verkürzen. Jedoch ist eine Beschlussfassung in dieser Sitzung nur möglich, wenn zu Beginn der Sitzung die Eilbedürftigkeit mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden festgestellt wird.
- Ist nicht vorschriftsmäßig eingeladen worden, kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Dekanatsverwaltungsrates anwesend sind und niemand der Beschlussfassung widerspricht.

§ 15

Nichtöffentlichkeit der Sitzungen

- Die Sitzungen des Dekanatsverwaltungsrates sind nicht öffentlich.
- Der Dekanatsverwaltungsrat kann für die Dauer der gesamten Sitzung oder eines einzelnen Beratungsgegenstandes Sachverständige oder Berater zulassen.

§ 16

Beschlussfähigkeit des Dekanatsverwaltungsrates

Der Dekanatsverwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, darunter der Dekan oder der Vorsitzende des Dekanatsrates, anwesend ist. Er ist auch dann beschlussfähig, wenn nach Eintritt einer Beschlussunfähigkeit eine weitere Sitzung in der Form des § 14 Absatz 3 einberufen und hinsichtlich der unerledigten Beratungsgegenstände in der Einladung auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen wurde.

§ 17

Beschlussfassung

(1) Der Dekanatsverwaltungsrat entscheidet in den ihm obliegenden Aufgaben durch Beschluss.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des amtierenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 18

Ausschluss wegen Befangenheit

(1) Ein Mitglied des Dekanatsverwaltungsrates darf an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, einer durch Verwandtschaft oder Schwägerschaft in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad nach bürgerlichem Recht verbundenen Person oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(2) Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Dekanatsverwaltungsrat ohne Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes. Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen.

(3) Ein Beschluss ist unwirksam, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung die Bestimmungen der Absätze 1 oder 2 verletzt worden sind oder ein Mitglied des Dekanatsverwaltungsrates ohne einen der Gründe des Absatzes 1 ausgeschlossen war. Der Beschluss gilt jedoch drei Monate nach der Beschlussfassung als gültig zustande gekommen, wenn er nicht innerhalb dieser Frist von einem Mitglied der Dekanatsrat oder einem von dem Beschluss Betroffenen beim Erzbischöflichen Ordinariat schriftlich angefochten wurde oder das Erzbischöfliche Ordinariat den Beschluss vor Ablauf der Frist beanstandet hat. Das Erzbischöfliche Ordinariat entscheidet innerhalb eines Monats nach Zugang der Anfechtungserklärung endgültig.

§ 19

Protokoll

Über die Sitzungen des Dekanatsverwaltungsrates ist ein Protokoll zu fertigen, das die Zahl der Anwesenden, die Namen der entschuldigt und unentschuldigt fehlenden Mitglieder, die Tagesordnung, den wesentlichen Gang der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und alle ausdrücklich zu Protokoll gegebenen Erklärungen enthält. Das Protokoll ist vom amtierenden Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben. Es ist in der Geschäftsstelle des Dekanatsverbandes aufzubewahren und in schriftlicher oder elektronisch digitalisierter Form sicher zu archivieren. Die Mitglieder des Dekanatsrates haben das Recht der Einsichtnahme in das Protokoll.

§ 20

Amtspflichten / Haftung

(1) Die Mitglieder des Dekanatsverwaltungsrates haben die ihnen obliegenden Pflichten sorgfältig zu erfüllen und darüber zu wachen, dass der Dekanatsverband keinen Schaden erleidet. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit auch nach ihrem Ausscheiden verpflichtet.

(2) Im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung haften die Mitglieder des Dekanatsverwaltungsrates dem Dekanatsverband für den dadurch entstehenden Schaden.

(3) Die Laien-Mitglieder des Dekanatsverwaltungsrates versehen ihr Ehrenamt unentgeltlich. Notwendige Ausgaben werden gegen Nachweis erstattet.

Unterabschnitt 3

Der Dekan als Vorsitzender des Dekanatsverbandes

§ 21

Aufgaben des Vorsitzenden des Dekanatsverbandes

(1) Den Vorsitz im Dekanatsverwaltungsrat führt der Dekan. Er beruft die Sitzungen des Dekanatsverwaltungsrates ein und leitet diese. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Organe und erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Vermögensangelegenheiten des Dekanatsverbandes. Er ist befugt, dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Er unterrichtet den Dekanatsverwaltungsrat in der nächsten Sitzung über die von ihm nach den Sätzen 2 und 3 wahrgenommenen Vermögensangelegenheiten.

(2) Der Dekan erteilt die zum Vollzug des genehmigten Haushaltsplans erforderlichen Kassenanordnungen (Einnahme- und Ausgabebeanweisungen), soweit dadurch keine rechtlichen Verbindlichkeiten begründet werden. Die

Anordnung von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben bedarf der vorherigen Zustimmung des Dekanatsverwaltungsrates, wenn der Betrag im Einzelfall 2.500 Euro übersteigt. Verweigert der Dekanatsverwaltungsrat seine Zustimmung, kann der Dekan die Entscheidung des Dekanatsrates herbeiführen.

§ 22

Stellvertretung des Vorsitzenden

(1) Der Vorsitzende des Dekanatsrates vertritt den Dekan in den laufenden Aufgaben der Geschäftsführung. Seine Vertretungsbefugnis erstreckt sich auf die Fälle der Abwesenheit des Vorsitzenden, der Verhinderung des Vorsitzenden und der Vakanz im Amt des Vorsitzenden. Er nimmt ferner die ihm gemäß § 24 übertragenen Vermögensangelegenheiten wahr.

(2) Auf Vorschlag des Dekans kann durch Beschluss des Dekanatsverwaltungsrates dem Vorsitzenden des Dekanatsrates für die Dauer der Amtszeit des Dekanatsverwaltungsrates die Befugnis zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben des Vorsitzenden gemäß § 21 Absatz 1 und Absatz 2 übertragen werden. Die Befugnis zur Erteilung von Kassenanordnungen (Einnahme- und Ausgabeanweisungen) nach § 21 Absatz 2 Satz 1 kann auch anderen Mitgliedern des Dekanatsverwaltungsrates und Personen, die gemäß § 24 einen Auftrag wahrnehmen, übertragen werden. Der Beschluss kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und widerrufen werden. Die Übertragung von sachlich unbestimmten oder unwiderruflichen Befugnissen ist nicht zulässig. Die Übertragung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der in § 23 Absatz 1 vorgeschriebenen Form und ist der rechnungsführenden Stelle und dem Erzbischöflichen Ordinariat schriftlich anzuzeigen.

(3) Der Vorsitzende des Dekanatsrates hat den Dekan über alle Vertretungshandlungen unverzüglich zu unterrichten.

(4) Ist auch der Vorsitzende des Dekanatsrates verhindert, vertritt ihn das lebensälteste Mitglied des Dekanatsverwaltungsrates.

Abschnitt 3

Die Vertretung des Dekanatsverbandes im Rechtsverkehr

§ 23

Gesetzliche Vertretung

(1) Der Dekanatsverband wird im Rechtsverkehr mit Dritten durch zwei Mitglieder des Dekanatsverwaltungsrates, darunter der Dekan oder der Vorsitzende des Dekanatsrates, vertreten. Willenserklärungen sind nur rechts-

verbindlich, wenn sie schriftlich abgegeben worden sind. Satz 2 gilt auch für die Abgabe von Willenserklärungen durch Bevollmächtigte.

(2) Vor Abgabe der Willenserklärung ist ein Beschluss des Dekanatsverwaltungsrates herbeizuführen. Eine ohne Beachtung der Verpflichtung nach Satz 1, eine unter Verstoß gegen einen Beschluss der zuständigen Organe oder eine unter Überschreitung der Befugnisse abgegebene Willenserklärung ist unbeschadet der Haftung gemäß § 20 Absatz 2 gegenüber Dritten rechtswirksam.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Dekanatsverbandes zum Abschluss von Rechtsgeschäften bis zum Betrag von 2.500 Euro alleinvertretungsberechtigt. Absatz 2 Satz 1 findet insoweit keine Anwendung.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Rechtsgeschäfte über wiederkehrende Leistungen, für die Eröffnung und Aufhebung von Bankkonten, für die Erteilung von Bankvollmachten oder für gemäß § 7 und § 12 Absatz 1 KVO V genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte und Rechtsakte.

§ 24

Beauftragungen mit einzelnen Vermögensangelegenheiten / Erteilung von Vollmachten

(1) Der Dekanatsverwaltungsrat kann durch Beschluss mit Zustimmung des Dekans den Vorsitzenden des Dekanatsrates oder ein sonstiges Mitglied der Dekanatsverwaltungsrates mit der Erledigung einzelner Vermögensangelegenheiten des Dekanatsverbandes beauftragen.

(2) Der Dekanatsverwaltungsrat kann durch Beschluss, welcher einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder bedarf, mit Zustimmung des Dekans eine in den Pfarrgemeinderat wählbare Person oder einen kirchlichen Rechtsträger mit der Erledigung einzelner Vermögensangelegenheiten des Dekanatsverbandes beauftragen. Eine Person, die gemäß § 11 Absatz 1 Buchstabe a) oder § 11 Absatz 2 gehindert ist, dem Dekanatsverwaltungsrat anzugehören, kann nicht beauftragt werden.

(3) Aufträge gemäß Absatz 1 und 2 können mit einer den Inhalt der wahrzunehmenden Aufgaben genau bezeichnenden rechtsgeschäftlichen Vollmacht verbunden werden. Die Vollmachtsurkunde bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der in § 23 Absatz 1 vorgeschriebenen Form. Die Erteilung von Generalvollmachten und unwiderruflichen Vollmachten ist nicht zulässig. Die Vorschriften des Unterabschnitts 2 über die Amtspflichten (§ 20 Absatz 1 Satz 1 und 2) und die Haftung (§ 20 Absatz 2) der Mitglieder des Dekanatsverwaltungsrates sowie die Vorschriften des Unterabschnitts 3 über die Rechtsfolgen eines ordnungswidrigen Handelns (§ 23 Absatz 2 Satz 2) gelten entsprechend. Der Dekanatsverwaltungsrat hat die Ein-

haltung des Vollmachtsumfanges und die gewissenhafte und ordnungsgemäße Vornahme der Verwaltungsgeschäfte durch den oder die Bevollmächtigten zu überwachen.

(4) Aufträge gemäß Absatz 1 und 2 sowie Vollmachten gemäß Absatz 3 können befristet oder unbefristet erteilt werden. Sie können durch Beschluss des Dekanatsverwaltungsrates jederzeit widerrufen werden.

(5) Für die Erledigung der übertragenen Vermögensangelegenheiten kann der Dekanatsverwaltungsrat Richtlinien aufstellen. Im Übrigen finden die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über den Auftrag (§§ 662-674 BGB) Anwendung.

Abschnitt 4 **Bekanntmachungen des Dekanatsverbandes**

§ 25 *Form der öffentlichen Bekanntmachung*

Öffentliche Bekanntmachungen, die in dieser Ordnung vorgesehen sind, erfolgen durch:

1. Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Dekanates oder
2. Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen eines Presseorgans.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Dekanatsverbandes ist durch Erlass einer Satzung zu regeln (§ 4).

Abschnitt 5 **Geschäftsführung des Dekanatsverbandes**

§ 26 *Beauftragung der Geschäftsstelle*

Der Dekanatsverband kann eine Verrechnungsstelle für Katholische Kirchengemeinden oder eine mit eigenem Verwaltungspersonal ausgestattete Verwaltung einer Gesamtkirchengemeinde beauftragen, die Aufgaben einer Geschäftsstelle wahrzunehmen. Die Entscheidung über die Beauftragung trifft der Dekanatsrat (§ 5 Satz 2 Buchst. d).

§ 27 *Aufgaben der Geschäftsstelle*

Die Geschäftsstelle nimmt im Auftrag des Dekanatsverwaltungsrates die laufenden Aufgaben der Vermögensverwaltung (§ 4 KVO III) wahr. Das Nähere wird durch eine schriftlich zu erlassende Dienstanweisung geregelt.

§ 28 *Kosten der Geschäftsführung*

Die Kosten der Geschäftsführung trägt der Dekanatsverband. Zur Deckung der Kosten der Geschäftsführung kann der Rechtsträger der Geschäftsstelle Gebühren erheben.

§ 29 *Ampflichten / Haftung der Geschäftsstelle*

§ 20 gilt für die Mitarbeiter der Geschäftsstelle entsprechend.

Abschnitt 6 **Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Dekanatsverbandes** (bleibt vorerst unbesetzt)

Artikel 5 **Änderung von Teil V der Kirchlichen Vermögensverwaltungsordnung (KVO V)**

Teil V der Ordnung über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg (Kirchliche Vermögensverwaltungsordnung – KVO –) vom 23. Juni 1994 (ABl. S.410), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Vermögensverwaltungsordnung vom 5. Juli 2004 (ABl. S. 373) wird zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Dekanatsverbände wie folgt geändert:

§ 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12 *Anwendbares Recht*

(1) Auf die Dekanatsverbände finden die für die Aufsicht über Kirchengemeinden geltenden Rechtsvorschriften dieser Ordnung (KVO V Abschnitt 2) Anwendung.

(2) Auf die sonstigen in § 1 bezeichneten kirchlichen Vermögensträger findet Teil V Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 entsprechend Anwendung. Teil V Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 findet keine Anwendung, soweit für diese besondere die Aufsicht regelnde kirchliche Rechtsvorschriften gelten oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen enthaltende Satzungen erlassen und kirchenaufsichtlich genehmigt sind.“

Artikel 6 **Übergangs- und Schlussvorschriften**

§ 1 *Übergangsvorschriften*

Die §§ 31 bis 34 des Dekanatsstatuts in der sich aus Artikel 1 ergebenden Fassung finden vorläufig bis zum

Erlass der in Artikel 4 Abschnitt 6 vorgesehenen Vorschriften auch für die Dekanatsverbände Anwendung. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

§ 2

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Das Erzbischöfliche Ordinariat wird ermächtigt, die vollständige Fassung des Statuts für die Dekanate, der Satzung für die Dekanatsräte und der Kirchlichen Vermögensverwaltungsordnung ggf. mit neuer Paragraphen-Reihenfolge im Amtsblatt neu bekannt zu machen und dabei offensichtliche Unstimmigkeiten des Wortlauts zu berichtigen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 10. Dezember 2007

✠ *Robert Zollbroch*

Erzbischof

Liste der als Körperschaften des öffentlichen Rechts errichteten Dekanatsverbände

(Anlage zu § 1 Absatz 2 des Dekanatsstatuts)

Lfd. Nr.	Name des Dekanatsverbandes	Sitz
1	Acher-Renchtal	Achern
2	Baden-Baden	Baden-Baden
3	Breisach-Neuenburg	Bad Krozingen
4	Bruchsal	Bruchsal
5	Endingen-Waldkirch	Emmendingen
6	Hegau	Singen
7	Heidelberg-Weinheim	Heidelberg
8	Karlsruhe	Karlsruhe
9	Konstanz	Konstanz
10	Kraichgau	Sinsheim
11	Lahr	Lahr
12	Linzgau	Meersburg
13	Mosbach-Buchen	Buchen
14	Neustadt	Neustadt
15	Offenburg-Kinzigtal	Offenburg
16	Pforzheim	Pforzheim
17	Rastatt	Rastatt
18	Schwarzwald-Baar	Villingen
19	Sigmaringen-Meißkirch	Sigmaringen
20	Tauberbischofsheim	Tauberbischofsheim
21	Waldshut	Waldshut
22	Wiesental	Lörrach
23	Wiesloch	Wiesloch
24	Zollern	Hechingen

Bekanntmachung über die Anerkennung der Dekanate als Körperschaften des öffentlichen Rechts

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Erlass vom 11. Dezember 2007, Az. RA-7151.4/7, diejenigen Dekanate, welche in der Anlage zu § 1 Absatz 2 des Dekanatsstatuts aufgeführt sind, als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt. Wir geben dies hiermit bekannt.

Verordnung zur Änderung der Ordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO –

Zur Änderung der Ordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO – vom 30. Dezember 2003 (ABl. 2004, S. 224) wird die folgende **Verordnung** erlassen:

§ 1

Im Anschluss an § 19 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 19 a

Datenschutz in kirchlichen Krankenhäusern

In kirchlichen Krankenhäusern (§ 107 Absatz 1 SGB V) und Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen (§ 107 Absatz 2 SGB V) sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des siebten Abschnitts des Landeskrankenhausgesetzes (§§ 43-51) entsprechend anzuwenden, soweit diese Ordnung nichts abweichendes bestimmt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2007 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 13. Dezember 2007

Robert Zollbrock
Erzbischof

Verordnung zur Änderung der Dienst- und Vergütungsordnung für Kirchenmusiker

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 13 Absatz 8 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat, wird folgende **Verordnung** erlassen:

Artikel I

Änderung der Dienst- und Vergütungsordnung für Kirchenmusiker

Die Dienst- und Vergütungsordnung für Kirchenmusiker vom 14. Juli 1992 (ABl. S. 401), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2003 (ABl. S. 208), wird wie folgt geändert:

§ 15 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 15 Vergütung

(1) Kirchenmusiker im Sinne des § 14 a erhalten für ihre Dienste folgende Vergütungssätze:

Dienstleistungen	Gruppe der Kirchenmusiker			
	A	B	C	D
1. Gottesdienste an Sonntagen (einschl. deren Vorabende) und Feiertagen				
1) Orgelspiel	32 €	29,50 €	22 €	17,50 €
2) Chorleitung (mit Einsingen)	37 €	34,50 €	27 €	19,50 €
3) Orgelspiel und Chorleitung	43 €	40,50 €	30 €	23,50 €
2. Gottesdienste an Werktagen	26 €	24 €	17 €	14 €
3. Chorprobe (1 Diensteinheit)	32 €	29,50 €	22 €	17,50 €
4. Chorprobe mit Kinder- und Jugendchören (1 Diensteinheit)	40 €	36,50 €	27 €	21,50 €

Mit diesen Beträgen sind alle Vorbereitungsarbeiten abgegolten; die §§ 13 und 14 finden keine Anwendung.“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 10. Dezember 2007

Robert Zollbrock
Erzbischof

Erlasse des Ordinariates

Nr. 204

Honorar-Richtsatztable für freiberufliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

Die Honorierung der freiberuflichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker erfolgte bislang über eine einzelvertragliche Bezugnahme auf § 15 Abs. 1 bis 3 der Dienst- und Vergütungsordnung für Kirchenmusiker bei der Erzdiözese Freiburg in der jeweils geltenden Fassung.

A.

Die Honorierung erfolgt zukünftig nach Maßgabe folgender Regelungen:

I.

Für die verschiedenen Dienste werden – abhängig von den jeweiligen Stufen – Honorarrichtsätze aufgestellt. Das Honorar wird innerhalb des eröffneten „Korridors“ festgelegt.

<i>Dienstleistungen</i>	<i>Gruppe der Kirchenmusiker</i>			
	<i>A</i>	<i>B</i>	<i>C</i>	<i>D</i>
1. Gottesdienste an Sonntagen (einschl. deren Vorabende) und Feiertagen				
1) Orgelspiel	30 - 35 €	28 - 33 €	20 - 25 €	16 - 21 €
2) Chorleitung (mit Einsingen)	35 - 40 €	33 - 38 €	25 - 30 €	18 - 23 €
3) Orgelspiel und Chorleitung	41 - 46 €	39 - 44 €	28 - 33 €	22 - 27 €
2. Gottesdienste an Werktagen	25 - 30 €	23 - 28 €	16 - 21 €	13 - 18 €
3. Chorprobe (1 Dienst Einheit)	30 - 35 €	28 - 33 €	20 - 25 €	16 - 21 €
4. Chorprobe mit Kinder- und Jugendchören (1 Dienst Einheit)	38 - 43 €	35 - 40 €	25 - 30 €	20 - 25 €

II.

Für die Zuordnung zu den Stufen und Zwischenstufen finden die §§ 8 Abs. 1 bis 3 und 15 Abs. 2 und 3 KMDVO entsprechende Anwendung.

B.

Zugleich mit den obigen Regelungen veröffentlichen wir das entsprechend angepasste neue **Muster** für eine

VEREINBARUNG ÜBER DEN FREIBERUFLICHEN KIRCHENMUSIKALISCHEN DIENST

Zwischen der Kath. Kirchengemeinde – vertreten durch den Stiftungsrat – als Dienstgeber und der Kirchenmusikerin / dem Kirchenmusiker wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Kirchengemeinde:

Familien-, ggf. Geburtsname:

Vorname:

Konfession:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Straße:

PLZ / Wohnort:

§ 1

Für die freiberufliche Tätigkeit gelten die folgenden Vereinbarungen:

Beginn der Tätigkeit:

weiterbeschäftigt ab:

als freiberufliche Kirchenmusikerin / freiberuflicher Kirchenmusiker

§ 2

Frau / Herr

hat eine Qualifikation als

Die musikalische Befähigung ist nachgewiesen durch:

§ 3

Nachfolgend aufgeführte Dienste werden zu dem jeweils angegebenen Honorar übernommen:

1. Gottesdienste an Sonntagen (einschl. der Vorabende) und Feiertagen:
 - Orgel _____ €
 - Chorleitung (mit Einsingen) _____ €
 - Orgelspiel und Chorleitung _____ €
2. Gottesdienste an Werktagen _____ €
3. Chorproben _____ €
4. Chorprobe mit Kinder- und Jugendchören _____ €
5. Dienste aufgrund örtlicher Besonderheiten (bitte einzeln in einer Anlage zu dieser Vereinbarung erfassen) _____ €

§ 4

Ergänzende Vereinbarungen:

§ 5

Auf diese Tätigkeit finden die §§ 3 und 4 Absatz 1 der Dienst- und Vergütungsordnung für Kirchenmusiker der Erzdiözese Freiburg in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Soweit diese Vorschriften oder diese Vereinbarung keine abweichenden Regelungen enthalten, gelten im Übrigen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über den Dienstvertrag mit Ausnahme der Vorschriften, die sich auf ein Arbeitsverhältnis beziehen.

§ 6

Der Dienst in der Kirche fordert vom Dienstgeber und vom Kirchenmusiker die Bereitschaft zu gemeinsam getragener Verantwortung und vertrauensvoller Zusammenarbeit unter Beachtung der Eigenheiten, die sich aus dem Auftrag der Kirche und ihrer besonderen Verfasstheit ergeben.

Bei der Erfüllung der dienstlichen Aufgaben sind die dafür maßgebenden Gesetze und Vorschriften zu beachten.

Die Mitarbeit im kirchlichen Dienst erfordert ferner, dass die Kirchenmusikerin / der Kirchenmusiker auch die persönliche Lebensführung nach den Vorschriften der katholischen Kirche einrichtet.

Das Nähere ergibt sich aus Abschnitt III Ziffern 1-3 der „Erklärung der deutschen Bischöfe zum kirchlichen Dienst“ in der jeweiligen, im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung.

§ 7

Das Honorar wird auf Nachweis der tatsächlich erbrachten Dienstleistungen errechnet und bezahlt. Mit dem Honorar sind alle Vorbereitungsarbeiten abgegolten. Ein Anspruch auf Fortzahlung einer Vergütung im Krankheitsfall, auf Zahlung einer Urlaubsvergütung sowie einer Weihnachtsgewährung besteht nicht. Die Tätigkeit ist freiberuflich im Sinne des Einkommensteuerrechts. Das Honorar ist von der Kirchenmusikerin / dem Kirchenmusiker gemäß den gesetzlichen Vorschriften eigenverantwortlich zu versteuern. Durch diese Vereinbarung wird kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Sozialversicherungsrechts begründet.

§ 8

Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg oder des Amtes für Kirchenmusik Freiburg, die hiermit vorbehalten wird.

§ 9

Diese Vereinbarung ist fünffach ausgefertigt. Es erhalten je eine Ausfertigung: die Kirchenmusikerin / der Kirchenmusiker, die Kirchengemeinde, das Erzbischöfliche Ordinariat, das Amt für Kirchenmusik, die zuständige Verrechnungsstelle.

, den

Dienstgeber:

Kirchenmusiker:

(Vorsitzender des Stiftungsrats)

(Mitglied des Stiftungsrats)

Amtsblatt

Nr. 33 · 28. Dezember 2007

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 56, Fax: (0 72 21) 5 02 42 56, m.wollmann@koe-for.de.
Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 33 · 28. Dezember 2007

Nr. 205

Organisationsplan für das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg

Der Organisationsplan für das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg (ABl. 1975, S. 319) erhält mit Wirkung vom 1. Januar 2008 folgende Fassung:

Generalvikar

Stabsstelle Fundraising

Stabsstelle Revision

Abteilung I Pastoral

Referat Pastorale Grundaufgaben

Referat Kategoriale Pastoral

Referat Liturgie und Ökumene

Referat Weltkirche

Referat Caritas

Abteilung II Seelsorgepersonal und Bildung

Referat Priester

Referat Diakone

Referat Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten

Referat Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten

Referat Personalentwicklung

Referat Pastorale Aus- und Weiterbildung

Referat Erwachsenenbildung

Referat Ordenswesen

Abteilung III Schulen und Hochschulen

Referat Elementarpädagogik¹

Referat Grund-, Haupt-, Real-, Sonder- und Gesamtschulen

Referat Allgemein bildende Gymnasien

Referat Berufliche Schulen

Referat Schulpastoral

Referat Hochschulen und Kultur

Abteilung IV Personal und Recht²

Referat Recht

Referat Kirchliches Arbeitsrecht und Personal Bistum

Referat Personal Bistum (Pastoral und Schule)

Referat Personal und Recht Kirchengemeinden

Referat Orgelwesen

Abteilung V Finanzen

Referat Haushalt Erzbistum und Finanzcontrolling

Referat Finanzen Kirchengemeinden

Referat Buchhaltung und Rechnungswesen

Referat Verwaltung Finanzvermögen

Referat Steuern

Abteilung VI Immobilien, Bau, Diözesane Stiftungen

Referat Verwaltung Diözesane Stiftungen

Referat Erbbaugrundstücke und Grundstücksverkehr

Referat Grundstücksverwaltung und Erbschaften

Referat Bauwesen, Kunst- und Denkmalpflege³

Abteilung VII Zentrale Dienste

Referat Kanzlei

Referat Organisation und IT

Referat Archiv, Bibliothek, Registratur

Referat Öffentlichkeitsarbeit

Die graphische Fassung des Organisationsplanes (das „Organigramm“) kann auf der Internetseite www.ordinariat-freiburg.de/280.0.html heruntergeladen oder auf Anfrage schriftlich zugesandt werden.

¹ Errichtung zum 1. September 2008 vorgesehen.

² Die Gliederung dieser Abteilung erfolgt vorläufig.

³ Die bisherige Abteilung VII „Bauwesen, Kunst- und Denkmalpflege“ bleibt bis zum 31. März 2008 als unmittelbar dem Generalvikar unterstehende Einheit ohne römische Kennziffer bestehen. Sie wird ab 1. April 2008 in die neue Abteilung VI eingegliedert.

Dies ist die letzte Ausgabe des Amtsblattes der Erzdiözese Freiburg im Jahre 2007.

Wir wünschen allen Leserinnen und Lesern des Amtsblattes ein friedvolles Neues Jahr 2008!

Erzbischöfliches Ordinariat